

Krieges den „totalen Krieg“ als die „schönste Verkörperung des Heimatgefühls“ bezeichnet. Unter diesen Umständen lag es nahe, zu prüfen, ob der Angeklagte nicht der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche propagandistische Unterstützung gewährt hat und daher nach Abschnitt H Art. H Nr. 6 der Direktive als Hauptschuldiger anzusehen ist. Bejahendenfalls wäre nach Art. VII Nr. n b die Einziehung seines gesamten Vermögens — mit Ausnahme eines Betrages zum notdürftigen Unterhalt seiner Familie — ohne weiteres die gegebene Maßnahme gewesen. Aber auch wenn man den Angeklagten nur als „Belasteten“ nach Art. HX A Ziff. H 1 (Aktivist) oder nach Art. III B Ziff. H 1 (Militarist) ansehen will, erscheint nach den Umständen des Falles die Einziehung des industriellen Vermögens (seines Betriebes) als die gegebene Maßnahme. Der Angeklagte hat seine Stellung als Inhaber und Betriebsführer eines großen wirtschaftlichen Unternehmens zur Förderung des Nazismus und Militarismus mißbraucht. Gerade solche Unternehmer will die Kontrollratsdirektiva Nr. 38 treffen und entmachten; sie will ihnen, wie es die Revision ausdrückt, die wirtschaftlichen Unterlagen entziehen, damit es ihnen unmöglich wird, eine ähnliche Bewegung, wie es die NSDAP war, finanziell zu stützen. Schon im Potsdamer Abkommen der alliierten Besatzungsmächte vom 2. 8.1945 ist ausgesprochen, daß das deutsche politische Leben auf demokratischer und friedlicher Grundlage wiederhergestellt werden, und daß

jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda vorgebeugt werden soll. Im Einklänge hiermit nehmen die Richtlinien des Befehls Nr. 201 der SMAD Bezug auf die in der sowjetischen Besatzungszone bereits geleistete große Arbeit zur Säuberung der öffentlichen Behörden, aber auch der staatlichen und der wichtigen Privatunternehmen von ehemaligen Faschisten, Militaristen und Kriegsverbrechern und verweisen insbesondere auf die Bodenreform und die Sequestrationen, durch die der Landbesitz der Junker, der Faschisten und Kriegsverbrecher sowie Industrieunternehmen ehemaliger aktiver Faschisten und Militaristen den bisherigen Inhabern zugunsten des Volkes (und der Bauern) entzogen worden sind. Unter diesem Leitgedanken sind auch die in Abschn. II Art. IX der Direktive 38 aufgeführten Sühnemaßnahmen gegen Belastete dahin zu verstehen, daß die dort vorgesehene Einziehung des Vermögens und namentlich der Sachwerte zugleich der politischen und wirtschaftlichen Entmachtung aller derer dienen sollen, von denen eine Gefährdung der demokratischen und friedlichen Entwicklung zu besorgen steht. Im übrigen steht die Einziehung eines bloßen Vermögensteiles von 100 000 RM auch nicht im rechten Verhältnis zu dem vom Angeklagten selbst gemachten Angabe, daß er ein Vermögen von 3 000 000 besitze. Diese Angabe nötigt vielmehr noch zu der weiteren Prüfung, ob der Angeklagte nicht auch Nutznießer im Sinne der Kontrollratsdirektive 38 gewesen ist.

## Gesetzgebung s ü b e r s i c h t

### Sowjetische Zone

I. Von den gesetzlichen Regelungen, die mit Wirkung für die gesamte Zone ergangen sind, interessiert in erster Linie der SMAD-Befehl Nr. 43 vom 18. 3.1948 über die Amnestie anlässlich des 100. Jahrestages der Revolution von 1848 (ZVB1. S. 97). Der Amnestie unterliegen Urteile, durch die auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (nicht auf Zuchthaus) oder auf Geldstrafe erkannt worden ist. Neue Verfahren, bei denen keine höhere Strafe zu erwarten ist, sind nicht einzuleiten, bereits eingeleitete Verfahren sind einzustellen. Ausgenommen von der Amnestie sind „Spekulant und Schieber, die sich böswillig gegen den Aufbau der Volkswirtschaft vergangen haben“. Über die Anwendbarkeit der Amnestie entscheiden, soweit schon Urteile vorliegen, die Gerichte, soweit die Verurteilten ihre Strafe in Strafanstalten verbüßen, die Verwaltung der Strafanstalt gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft, im übrigen besondere zu diesem Zweck gebildete Kommissionen, die aus einem Richter, einem Staatsanwalt und einem Vertreter der Kriminalpolizei bestehen.

Weiterhin ist auf den Befehl Nr. 273 der SMAD vom 11.12.1947 (ZVB1. S. 44) über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu verweisen, der in „Neue Justiz“ 1947 S. 243 ff. ausführlich behandelt worden ist.

Die Deutsche Justizverwaltung hat am 21. 2. 1948 eine VO über die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung (ZVB1. S. 68) erlassen, nach der die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Amtsgericht und vor der Strafkammer des Landgerichts auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten kann. Sie soll das nicht tun, wenn es sich um ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Besatzungsmacht handelt, wenn das Gericht die Anwesenheit für erforderlich hält, wenn Umfang und Bedeutung der Sache die Anwesenheit erfordern, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn sonst ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verfahren besteht.

Durch die Anordnung der Deutschen Justizverwaltung über die Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren vom 1.4.1948 (ZVB1. S. 126) ist die Anordnung der DJV über die Zuständigkeit in gerichtlichen Verfahren und ihre Überleitung vom 8. 5.1947 (vgl. NJ S. 198) dahin ergänzt worden, daß Zuständigkeitsvorschriften für Wieder aufnahmeverfahren

gegen die Urteile solcher Gerichte geschaffen worden sind, die nicht mehr bestehen.

Schließlich ist noch zu erwähnen die von der Deutschen Justizverwaltung gemeinsam mit der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge am 9.12.1947 erlassene VO über Straftlassenen- und Straffälligenfürsorge (ZVB1. S. 78), die in „Neue Justiz“ 1948 S. 72 ff. ausführlich behandelt worden ist.

II. Aus der Gesetzgebung der Länder der sowjetischen Besatzungszone sind seit dem letzten Bericht (vgl. NJ 1947 S. 198 ff.) folgende Gesetze und Verordnungen zu erwähnen.

Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung ist in Sachsen ähnlich den in NJ 1947 S. 198 erwähnten brandenburgischen und mecklenburgischen Regelungen ein Gesetz über die Fähigkeit der Absolventen der Richterlehrgänge zum Richteramt vom 25.2.1948 (GVOB1. S. 137) ergangen, das entsprechend den Bestimmungen des Befehls Nr. 193 der SMAD vom 6. 8.1947 besagt, daß die Absolventen dieser Lehrgänge die Fähigkeit zum Richteramt erlangen.

In Thüringen erging am 17.12.47 ein Gesetz betr. die Auswahl der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege (Rc.gBl. I S. 107), durch das die einschlägigen Vorschriften des GVG dahin abgeändert wurden, daß die Schöffen und Geschworenen auf Grund von Vorschlägen der zugelassenen politischen Parteien, des FDGB, des VdGB und des von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Kreistag ausgewählt und einem beim Amtsgericht zu wählenden Ausschuß vorgeschlagen werden, der aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem vom Landtag zu bestimmenden Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzern besteht. Dieser Ausschuß wählt dann die erforderliche Zahl von Schöffen und Geschworenen.

In Thüringen war weiterhin am 10.10. 47 ein Gesetz über die Heranziehung von Rechtsanwälten zu richterlicher Tätigkeit (RegBl.I S. 81) ergangen, nach dem die in Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte verpflichtet sind, sich innerhalb von je 14 Tagen regelmäßig an mindestens 2 Werktagen zu richterlicher Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Gesetz erging am 25.11.1947 eine DurchführungsVO (RegBl. I S. 107), durch die klar gestellt worden ist, daß als Richter solche Rechtsanwälte nicht beschäftigt werden dürfen, die der